

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Steffen Schlösser alias AVENTURIX
(im Folgenden unter dieser Bezeichnung genannt)
für den Bereich

Sprachaufnahmen im eigenen Tonstudio

© AVENTURIX – Stand: 12/2020

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung und zu Leistungen

- 1.1 Für alle Angebote, die Angebotsannahme und die Auftragsbestätigung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und akzeptiert. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen; sie werden gegenüber Steffen Schlösser bzw. gegenüber AVENTURIX nur wirksam, wenn er diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Ein verbindlicher Auftrag besteht erst durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers sowie die die Auftragsannahme bzw. Bestätigung von AVENTURIX, was jeweils per Email oder Brief erfolgen kann. Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung besteht für AVENTURIX nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- 1.2 Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung eines Dritten, hat der Auftraggeber bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für AVENTURIX keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.
- 1.3 AVENTURIX erstellt im Auftrag für den Auftraggeber bzw. für dessen Projekt zugeschnittene Sprachaufnahmen, die ebenfalls zum Begriff „Tonmaterial“ zählen. Sie können „trocken“, d.h. in natura und nur marginal zur Qualitätssicherung bearbeitet bereitgestellt werden oder mit weiteren Leistungen wie Sound Design, Mixing, Editing, oder ohne Gesangelementen weiterbearbeitet werden, je nach Projektanforderungen. Die Sprachaufnahmen werden meist erstellt für den Bedarf von Sprecherstimmen oder Synchronsprecherstimmen in Filmen aller Art, Hörspiele, Theater, Werbespots (Onlinespots, Funk- bzw. Radiospots oder TV-Spots), E-Learning-Videos u. Ä. oder in der Vorproduktion für Playback-Parts in Live-Events. Zu den Leistungen zählt hier auch die „Postproduction“ bzw. Nachbearbeitung und Aufwertung des Tonmaterials in Form von Abmischen, Schneiden und Arrangieren (Mixing, Editing, Arranging) bis zum finalen „Audio Mix down“, d.h. dem Export des fertigen Audioproduktes aus der Bearbeitungssoftware und damit die Erstellung der Audiodatei zwecks Bereitstellung für den Auftraggeber. Außerdem können Sprachaufnahmen auch in Kombination mit einer umfassenderen Audioproduktion in Form eines Soundtracks oder einer Filmmusik verzahnt werden, wodurch klanglich neue Möglichkeiten bzw. Klangwelten und Projektdimensionen entstehen (siehe dazu auch die AGB für den Bereich Audioproduktion). Dies bedarf einer ausdrücklichen, separaten Beauftragung bzw. Buchung durch den Auftraggeber und somit auch eines separaten Angebots, das alle Leistungen detailliert beinhaltet. Hierdurch wäre vor allem eine musikalische oder atmosphärischenKlangkomponente hinzugefügt. Die reinen Sprachaufnahmen ohne die separate Buchung einer Audioproduktion in Form eines Soundtracks oder einer Filmmusik beinhalten diese zusätzliche Klangkomponente NICHT automatisch.
- 1.4 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils auf Rechnung zu 50% vor Projektstart (entspricht dem Beginn der ersten Arbeitsstunde für das verbindlich beauftragte Projekt an einem mit dem Auftraggeber mindestens 2 Werktagen vorher vereinbarten Projekt-Start-Termin) sowie zu 50 % nach Projektende bzw. nach vollständiger Leistungserbringung. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage vonseiten des Auftraggebers per Überweisung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von AVENTURIX oder an den Letztgenannten in bar.
- 1.5 Das Honorar- bzw. Gagengeheimnis ist zu wahren.
- 1.6 AVENTURIX erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Gagen- bzw. Honorarrechnung über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Auftraggeber kommuniziert.
- 1.7 Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. AVENTURIX arbeitet selbstständig auf eigene Rechnung bzw. auf freiberuflicher Basis und ist in seiner Arbeitsweise, Organisation und Ausstattung sowie in der Realisierungsweise des Projektziels nicht weisungsgebunden.
- 1.8 Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise von AVENTURIX als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Wird der für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Aufwand aus von AVENTURIX nicht zu vertretenen Gründen wesentlich überschritten, so kann AVENTURIX das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöhen.
- 1.10 Als Zahlungsbedingungen gelten die auf dem Angebot bzw. auf der Rechnung vermerkten Bedingungen. Jegliche mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch AVENTURIX. Grundsätzlich gelten die Konditionen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß §286 Abs. 3 BGB.
- 1.11 Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. AVENTURIX ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. AVENTURIX verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. AVENTURIX bzw. Steffen Schlösser ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. AVENTURIX ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.

- 1.12 Mit der vollständigen Bezahlung des Honorars oder der Gage für die Sprachaufnahme(n) gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über. Vorher besteht KEIN Verwertungsrecht seitens des Auftraggebers. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage durch den Auftraggeber. Wurden die Verwertungsrechte ordnungsgemäß nach Bezahlung übertragen, so liegen diese beim Auftraggeber jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck vor. Die Abgeltung der Sprachaufnahme begründet keinen Konkurrenz-Ausschluss. Totale Exklusivität (z.B. keine andere Werbung des Sprechers für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Kaffeewerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Urheberrechte verbleiben bei AVENTURIX. Er darf seine Audioprodukte bis 1,5 Minuten Spiellänge oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in ggf. in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen.
- 1.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aufträge durch Kennzeichnungen oder durch schriftliche Angaben klar und deutlich zu formulieren. Aufwände, die zur Klärung missverständlicher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aufträge, die zur Bearbeitung angeliefert werden, gelten generell als geprüft und vom Kunden freigegeben. AVENTURIX haftet nicht für fehlerhaft gelieferte Aufträge. Der Auftrag gilt nach Erbringung der auftragsbezogenen Leistungen als erfüllt. Nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reklamationen können nur bis maximal 7 Werktagen nach Auslieferung berücksichtigt werden.
- 1.14 Im Rahmen des Auftrags besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind Reklamationen ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, bzw. nach bereits abgeschlossenem Korrekturschritt des Layouts, so sind vom Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. Für derlei begonnene, jedoch nicht beendete Arbeiten bleibt der Vergütungsanspruch erhalten.
- 1.15 AVENTURIX weist ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung von Daten via Internet unverschlüsselt und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschieht. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber entstehen (z.B. durch unerlaubten Zugriff Dritter), übernimmt AVENTURIX keine Haftung.
- 1.16 AVENTURIX ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und des Projekts nach dem ersten Ausstrahlungs-, bzw. Nutzungs- oder Veröffentlichungstermin öffentlich als Referenzkunden zu nennen.

2. Absage oder Abbruch des Projektes

Für Faktoren, welche die Realisierung der Leistungspflichten von AVENTURIX behindern bzw. nicht ermöglichen, die nicht in seiner Macht stehen, haftet nicht AVENTURIX.

2.1 Absage oder Abbruch des Projektes aus Gründen, die AVENTURIX nicht zu vertreten hat

Sollte das Projekt abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die AVENTURIX nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder durch Dritte, die durch den Auftraggeber im Projekt involviert sind, sowie durch Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem AVENTURIX folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage des Projekts am ersten Projekttag selbst 100 % der in 2) vereinbarten Gage dieses Projekts.
- Hinweis: Hauptaspekt hierfür ist die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für das obige Projekt, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

2.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende starke Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung von Steffen Schlösser, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Leistung von AVENTURIX zum Ausfall des Projektes, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte AVENTURIX bereits mit seiner Leistung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bzw. Honorar bestehen. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Leistungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es AVENTURIX frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Instrumente, Mikrofon, PC/Laptop etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein, kann die Leistung bis zum vollständigen Wiederherstellen eines einsatzfähigen Arbeitsplatzes abgebrochen werden. AVENTURIX haftet in diesem Fall nicht für die aus diesen Umständen resultierenden zeitlichen Verzögerungen und deren Folgen. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann AVENTURIX seine Leistungen nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist. Es steht AVENTURIX frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage bestehen.

2.3 Absage oder Abbruch der Leistung von AVENTURIX aus anderen Gründen

Sollte die Leistung von AVENTURIX aus anderen Gründen entfallen, die AVENTURIX selbst zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist AVENTURIX aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.4 Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage von Veranstaltungen aus Gründen wie in den Abschnitten 1.8.2 oder 1.8.3 genannt bemühen sich beide Vertragspartner gemeinsam um einen adäquaten Ersatz, sodass das Projekt möglichst im gegebenen Rahmen stattfinden kann. Dabei wird die bestmögliche Alternative im gemeinsamen Einvernehmen abgestimmt. Das rechtzeitige Finden einer geeigneten Ersatzperson kann nicht garantiert werden, es ist aber im gegebenen zeitlichen Rahmen von beiden Vertragspartnern anzustreben.

3. Haftung / Schadensersatz

- 3.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf AVENTURIX vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält AVENTURIX unter den unter 2.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Gage oder ggf. der anteiligen Gage.
- 3.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber AVENTURIX bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit von AVENTURIX bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.3 Kann AVENTURIX einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 AVENTURIX haftet nicht für den Inhalt der Produktionen. Im Falle von dokumentarischen oder realitätsbezogenen Texten wird grundsätzlich die Korrektheit der Textinhalte und ggf. Namen vorausgesetzt, die vonseiten des Auftraggebers vor Projektstart zu klären sind. AVENTURIX übernimmt dafür keine Haftung (weder vor, während noch nach der Durchführung der Sprachaufnahmen).

4. Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

4.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte des Textinhalts und der Idee zu dessen Erstellung verbleiben beim Autor des Textes oder ggf. beim Auftraggeber, sollte er diese Rechte besitzen. Die Urheberrechte der durch MUIINUS erstellten Sprachaufnahmen und des darauf basierenden Tonmaterials, auch der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Audiodateien inklusive der dort verwendeten und ebenfalls von AVENTURIX erstellten Musiken, Sprechertexte und weiterer Klänge verbleiben bei AVENTURIX. Die durch AVENTURIX aufgenommenen und bearbeiteten Audioprodukte (Sprachaufnahmen bzw. Tonmaterial) darf in der von AVENTURIX zur Verfügung gestellten, ganzen Form des Tonmaterials unverändert (d.h. ungeschnitten, in voller Länge, nicht klanglich be- oder überarbeitet) vom Auftraggeber verwendet werden. Dies gilt auch in Verbindung mit anderen Kunstwerken (Video oder weitere Audiodateien Dritter) durch den Auftraggeber, sofern dies vor Projektstart von ihm gegenüber AVENTURIX ausdrücklich erklärt bzw. angekündigt wurde. AVENTURIX ist bei jeder Veröffentlichung zu nennen, und zwar als Audioproduzent und Sprecher.

Sollte der Bedarf seitens des Auftraggebers entstehen, das Tonmaterial in veränderter künstlerischer oder klanglicher Form zu nutzen (bspw. auch gekürzte Versionen), so ist eine Freigabe und Bearbeitung von AVENTURIX nach dessen Ermessen erforderlich (dies bedarf eines separaten Angebotes sowie dessen Annahme und Bestätigung). Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Absprache mit AVENTURIX vor Projektstart sowie eine abweichende Form der Veröffentlichung (in Medium, Ort, Website bzw. Online-Portal und Zeit), die nicht mit AVENTURIX vor Projektstart vereinbart und festgelegt wurde, sowie auch die nicht von AVENTURIX genehmigte Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Tonmaterials ist untersagt bzw. strafbar und verletzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die Urheberrechte. Es gilt in diesem Sinne das allgemein gültige Urheberrechtsgesetz Deutschland.

4.2 Nutzungsrechte und Verwertung des Tonmaterials

Bei Erbringung der Leistungspflicht des Auftraggebers, insbesondere der Zahlung wie in Punkt 1.2 beschrieben, überträgt AVENTURIX ihm die Verwertungsrechte des Tonmaterials für die Veröffentlichung im dafür jeweils festgelegten Zeitraum für die ebenfalls dafür festgelegten Medien (TV, Internet, Radio, etc.). Das Material darf in den im Angebot genannten Medien genutzt werden, jedoch ausschließlich in der von AVENTURIX freigegebenen und zur Verfügung gestellten, unveränderten und ganzen Form. Das bedeutet: AVENTURIX überträgt dem Auftraggeber bei urheberrechtlich geschützten Leistungen das urheberrechtliche Nutzungsrecht nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Diese Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Leistungen übertragen. Für die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) ist eine besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Urheberrechte für alle von AVENTURIX im Auftrag erstellten Audioprodukte verbleiben darüber hinaus bei AVENTURIX. Letzterer darf Ausschnitte seiner Audioprodukte (bis 1,5 Minuten Spiellänge) oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen. Das Pressen oder Brennen von Tonträgern, auch das Kopieren auf Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten für den Eigenbedarf des Auftraggebers ist gestattet, jedoch keinesfalls die Weitergabe oder der Verkauf von Tonträgern oder Datenträgern an Dritte ohne die Rücksprache mit AVENTURIX. Eine Missachtung dieser Urheber- und Nutzungsrechte verletzt das Urheber- und Nutzungsrecht und wird strafrechtlich geahndet.

- 4.3 Die Umwandlung des von AVENTURIX zur Verfügung gestellten und für die Verwertung freigegebenen Tonmaterials als komplettes Werk durch den Auftraggeber in ein anderes Dateiformat ist im Nachhinein gestattet, sofern dadurch keine Beschneidung oder kein Eingriff in die Abfolge oder in die künstlerische Gestaltung des Tonmaterials erfolgt. Eventuell damit verbundene Qualitätsverluste liegen nicht in der Verantwortung von AVENTURIX. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im

Nachhinein die Umwandlung in andere Dateiformate durch AVENTURIX wünscht (dieser Vorgang bedarf ggf. eines separaten Angebotes von AVENTURIX).

5. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz seitens des Auftraggebers ist diese sofort an AVENTURIX mitzuteilen. In diesem Falle steht es im freien Ermessen von AVENTURIX, ob er seine Leistungen fortsetzt oder umgehend einstellt. In jedem Fall behält er seinen Anspruch auf Leistungsentschädigung bzw. auf Gage, sei sie auch bis dato anteilig, plus Ausfallkosten bzw. Ausfallschadensersatzungen. Die Erfüllung der Forderung des Gläubigers wird im Falle einer Insolvenz auch aus der Insolvenzmasse heraus verlangt und zwar in voller Höhe.

6. Erläuterungen zu Medien-spezifischen Sprachaufnahmen und dementsprechender Handhabung und Berechnung der Gagen bzw. Honorare sowie Bußgelder bei vertragswidriger Nutzung

6.1 Industriefilme

Unter den Begriff Industriefilme fallen Imagefilme, Produktpräsentationen, Lehr- und Sachfilme, technische Filme, Schulungsvideos etc.. Diese sowie Sprachteile daraus dürfen ohne Genehmigung von AVENTURIX nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet werden und vom Auftraggeber nur einem definierten und begrenzten Zuschauerkreis vorgeführt und in keinem Massenmedium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden.

6.2 Fernseh- und Hörfunkbeiträge

Es gelten nicht automatisch die AGB der Rundfunk- und Fernsehanstalten, maßgeblich ist die Individualabrede der Parteien. Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Bedingungen sinngemäß.

6.3 Werbe-Layouts (Funk-, TV- und Kinolayouts)

Mit der Bezahlung eines Layouts erhält der Auftraggeber das Recht, die Sprachaufnahme für Präsentationen und Markttests zu verwenden. Im Layoutstadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen. Die Layouts dürfen jedoch keinesfalls ohne Genehmigung ausgestrahlt oder anderweitig einer breiten Öffentlichkeit z.B. zu Werbe-, Informations- oder Verkaufszwecken zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung ist zusätzlich zum Layouthonorar ein Verwertungshonorar fällig. Dasselbe gilt für jeden einzelnen Fall der Verwertung von Teilen eines Layouts.

6.4 Reine Werbe-Spots (Funk-, TV- und Kino-Reinaufnahmen)

Mit der Bezahlung eines einzelnen Spots erhält der Auftraggeber das Recht zur Ausstrahlung des jeweiligen Spots innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets, mittels des vereinbarten Mediums, beschränkt auf die BRD für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Produktionsdatum der Ausstrahlungsmedien (z.B. Sendekopien). Mit den Ausstrahlungsrechten für die Bundesrepublik Deutschland erhält der Auftraggeber auch das Recht zur Ausstrahlung in denjenigen europaweit zu empfangenden Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben. Für Ausstrahlungen in Sendern, deren Sitz nicht in der BRD liegt (z.B. MTV etc.), bzw. für jedes weitere Land (z.B. Österreich, Schweiz etc.), wird ein weiteres Verwertungshonorar jeweils für das entsprechende Medium fällig. Verwendet der Auftraggeber einen Spot oder (Sprach-) Teile eines Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Funk-, TV- oder Kinospots, so wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig; gleiches gilt für den Wechsel von einem zum anderen Medium (z.B. wenn aus einem Funkspot oder Teilen daraus ein Kinospot wird) und / oder bei der Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, Multimediaanwendungen etc. Entsprechendes gilt für die Produktion und Ausstrahlung von sogenannten Sales-Videos, Industriefilmen, Ladefunk, öffentlichen Veranstaltungen etc., wenn diese über ein anderes oder eines der neuen Medien ausgestrahlt oder veröffentlicht werden. Bei der Produktion und Verbreitung von Videos, CD-ROM und anderen Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden, sind zusätzlich – abhängig von der Auflagenhöhe – gesonderte Verwertungshonorare fällig. Eine besondere Stellung im Preisgefüge nehmen regelmäßig nur die Hörfunkspots für Lokal- oder Regionalsender ein: hier ist das Veröffentlichungshonorar günstiger, da das Ausstrahlungsgebiet strikt beschränkt ist. Ein Lokalfunkspot deckt die Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern einer einzigen Stadt ab; gemeint ist hier ein eng begrenzter Raum in der Größe eines einzigen Landkreises. Ein Regionalfunkspot liegt vor, wenn die Ausstrahlung in mehr als einem einzigen Lokalbereich erfolgt und gilt bis zur Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern eines einzelnen Bundeslandes. Ein nationaler Funkspot liegt dann vor, wenn der Spot in mehr als einem einzigen Bundesland ausgestrahlt wird. Für jedes weitere Land außerhalb der BRD wird ein weiteres nationales Verwertungsrecht fällig.

6.5 Honorare

Für die Höhe der einzelnen Honorare gilt, soweit nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde, die jeweils aktuelle Preisliste des Sprechers auf Basis der Empfehlungen der Gagenliste Deutscher Sprecher (GDS) und der Gagenliste vom Verband Deutscher Sprecher (VDS). Diese sind je nach Medien-Nutzung und Verwertungs- bzw. Nutzungszeitraum entsprechend unterschiedlich. Das Honorar besteht aus der ausgehandelten bzw. festgelegten Gage zuzüglich der jew. gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

6.6 Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, AVENTURIX mindestens eine Kalenderwoche vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann eine Sprachaufnahme, ein Layout und/oder ein Spot, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional,

national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums erscheint bzw. zugänglich gemacht oder gesendet wird, und zwar unter genauer Angabe des Mediums, des Namens des Instituts bzw. der Medienanstalt bzw. des Herausgebers sowie auch des Datums und ggf. der Uhrzeit der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er sie AVENTURIX in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann AVENTURIX 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

6.7 Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder Spots entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum oder Bereich hinaus, oder über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an AVENTURIX zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden..

7. Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an AVENTURIX als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

8. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mainz in Rheinland-Pfalz, Deutschland.

9. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Steffen Schlösser alias AVENTURIX (Audioproduzent)
(im Folgenden ggf. auch unter dieser Bezeichnung genannt)
für den Bereich

Audioproduktion im eigenen Tonstudio

© AVENTURIX – Stand: 12/2020

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung und zu Leistungen

- 1.1 Für alle Angebote, die Angebotsannahme und die Auftragsbestätigung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und akzeptiert. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen; sie werden gegenüber Steffen Schlösser bzw. gegenüber AVENTURIX nur wirksam, wenn er diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Ein verbindlicher Auftrag besteht erst durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers sowie die die Auftragsannahme bzw. Bestätigung von AVENTURIX, was jeweils per Email oder Brief erfolgen kann. Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung besteht für AVENTURIX nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- 1.2 Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung eines Dritten, hat der Auftraggeber bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für AVENTURIX keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.
- 1.3 Die durch AVENTURIX für ein Projekt erstellten Audioprodukte entsprechen insgesamt dem Begriff „Klang-, Sound- oder Tonmaterial“. Sie können im Auftrag des Auftraggebers aus den folgenden von AVENTURIX erbrachten Leistungen resultieren: Komposition, Recording, instrumentale Einspielungen, Gesangsaufnahmen, Sprachaufnahmen in Verbindung mit musikalischen Arrangement, Sound Design, Songwriting, Mixing, Editing, Live music on stage mit oder ohne Gesang sowie mit oder ohne Playback-Arrangements.
Im Bereich der Studioproduktion bzw. des „nicht-live-Einsatzes“ bedeutet dies die Produktion von Klangwelten in Form von Soundtracks bzw. Filmmusik und/oder auch Atmosphärengeräuschen für in Filmen aller Art, Hörspiele, Theater, Werbespots (Onlinespots, Funk- bzw. Radiospots oder TV-Spots), E-Learning-Videos u. Ä. oder in der Vorproduktion für Playback-Parts in Live-Events. Das Leistungsspektrum schließt außerdem auch die „Postproduction“ bzw. die „Nachbearbeitung“ mit ein, in Form v von Abmischen, Schneiden und Arrangieren (Mixing, Editing, Arranging) bis zum finalen „Audio Mix down“, d.h. dem Export des fertigen Audioproduktes aus der Bearbeitungssoftware und damit die Erstellung der Audiodatei zwecks Bereitstellung für den Auftraggeber.
- 1.4 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils auf Rechnung zu 50% vor Projektstart (entspricht dem Beginn der ersten Arbeitsstunde für das verbindlich beauftragte Projekt an einem mit dem Auftraggeber mindestens 2 Werktage vorher vereinbarten Projekt-Start-Termin) sowie zu 50 % nach Projektende bzw. nach vollständiger Leistungserbringung. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage vonseiten des Auftraggebers per Überweisung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von AVENTURIX oder an den Letztgenannten in bar.
- 1.5 Das Honorar- bzw. Gagengeheimnis ist zu wahren.
- 1.6 AVENTURIX erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Gagen- bzw. Honorarrechnung über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Auftraggeber kommuniziert.
- 1.7 Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. AVENTURIX arbeitet selbstständig auf eigene Rechnung bzw. auf freiberuflicher Basis und ist in seiner Arbeitsweise, Organisation und Ausstattung sowie in der Realisierungsweise des Projektziels nicht weisungsgebunden.
- 1.8 Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise von AVENTURIX als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Wird der für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Aufwand aus von AVENTURIX nicht zu vertretenen Gründen wesentlich überschritten, so kann AVENTURIX das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöhen.
- 1.10 Als Zahlungsbedingungen gelten die auf dem Angebot bzw. auf der Rechnung vermerkten Bedingungen. Jegliche mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch AVENTURIX. Grundsätzlich gelten die Konditionen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß §286 Abs. 3 BGB.
- 1.11 Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. AVENTURIX ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. AVENTURIX verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. AVENTURIX bzw. Steffen Schlösser ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. AVENTURIX ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.
- 1.12 Mit der vollständigen Bezahlung der Audioproduktion gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über. Vorher besteht KEIN Verwertungsrecht seitens des Auftraggebers. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw.

Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage durch den Auftraggeber. Wurden die Verwertungsrechte ordnungsgemäß nach Bezahlung übertragen, so liegen diese beim Auftraggeber jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck vor. Die Abgeltung der Audioproduktion begründet keinen Konkurrenz-Ausschluss. Totale Exklusivität (z.B. keine anderen Tonaufnahmen des Musikers für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Kaffeewerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Urheberrechte verbleiben bei AVENTURIX. Er darf seine Audioprodukte bis 1,5 Minuten Spiellänge oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in ggf. in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen.

- 1.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aufträge durch Kennzeichnungen oder durch schriftliche Angaben klar und deutlich zu formulieren. Aufwände, die zur Klärung missverständlicher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aufträge, die zur Bearbeitung angeliefert werden, gelten generell als geprüft und vom Kunden freigegeben. AVENTURIX haftet nicht für fehlerhaft gelieferte Aufträge. Der Auftrag gilt nach Erbringung der auftragsbezogenen Leistungen als erfüllt. Nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reklamationen können nur bis maximal 7 Werktagen nach Auslieferung berücksichtigt werden.
- 1.14 Im Rahmen des Auftrags besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind Reklamationen ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, bzw. nach bereits abgeschlossenem Korrekturschritt des Layouts, so sind vom Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. Für derlei begonnene, jedoch nicht beendete Arbeiten bleibt der Vergütungsanspruch erhalten.
- 1.15 AVENTURIX weist ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung von Daten via Internet unverschlüsselt und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschieht. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber entstehen (z.B. durch unerlaubten Zugriff Dritter), übernimmt AVENTURIX keine Haftung.
- 1.16 AVENTURIX ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und des Projekts nach dem ersten Ausstrahlungs-, bzw. Nutzungs- oder Veröffentlichungstermin öffentlich als Referenzkunden zu nennen.

2. Absage oder Abbruch des Projektes

Für Faktoren, welche die Realisierung der Leistungspflichten von AVENTURIX behindern bzw. nicht ermöglichen, die nicht in seiner Macht stehen, haftet nicht AVENTURIX.

2.1 Absage oder Abbruch des Projektes aus Gründen, die AVENTURIX nicht zu vertreten hat

Sollte das Projekt abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die AVENTURIX nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder durch Dritte, die durch den Auftraggeber im Projekt involviert sind, sowie durch Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem AVENTURIX folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage des Projekts am ersten Projekttag selbst 100 % der in 2) vereinbarten Gage dieses Projekts.
- **Hinweis:** Hauptaspekt hierfür ist die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für das obige Projekt, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

2.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen unvorhersehbare Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende starke Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung von Steffen Schlösser, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Leistung von AVENTURIX zum Ausfall des Projektes, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte AVENTURIX bereits mit seiner Leistung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bzw. Honorar anteilig zur bereits erbrachten Leistung bzw. zur investierten Arbeitszeit bestehen. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Leistungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es AVENTURIX frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Instrumente, Mikrofon, PC/Laptop etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein, kann die Leistung bis zum vollständigen Wiederherstellen eines einsatzfähigen Arbeitsplatzes abgebrochen werden. AVENTURIX haftet in diesem Fall nicht für die aus diesen Umständen resultierenden zeitlichen Verzögerungen und deren Folgen. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann AVENTURIX seine Leistungen nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist. Ereignisse höherer Gewalt oder eine unvorhersehbare Erkrankung von AVENTURIX berechtigen AVENTURIX die Fertigstellung der Leistungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt entsprechen unvorhersehbare Umstände, z.B. technische Störungen, die AVENTURIX die rechtzeitige Fertigstellung trotz größter Anstrengungen unmöglich machen. Hierfür hat AVENTURIX den Nachweis zu führen. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen während eines Verzuges eintreten. Es steht AVENTURIX frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage bestehen.

2.3 Absage oder Abbruch der Leistung von AVENTURIX aus anderen Gründen

Sollte die Leistung von AVENTURIX aus anderen Gründen entfallen, die AVENTURIX selbst zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist AVENTURIX aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.4 Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage von Veranstaltungen aus Gründen wie in den Abschnitten 1.8.2 oder 1.8.3 genannt bemühen sich beide Vertragspartner gemeinsam um einen adäquaten Ersatz, sodass das Projekt möglichst im gegebenen Rahmen stattfinden kann. Dabei wird die bestmögliche Alternative im gemeinsamen Einvernehmen abgestimmt. Das rechtzeitige Finden einer geeigneten Ersatzperson kann nicht garantiert werden, es ist aber im gegebenen zeitlichen Rahmen von beiden Vertragspartnern anzustreben.

3. Haftung & Schadensersatz

- 3.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf AVENTURIX vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält AVENTURIX unter den unter 2.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Gage oder ggf. der anteiligen Gage.
- 3.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber AVENTURIX bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit von AVENTURIX bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.3 Kann AVENTURIX einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 AVENTURIX haftet nicht für den Inhalt der Produktionen im Falle von dokumentarischen oder realitätsbezogenen Texten wird grundsätzlich die Korrektheit der Textinhalte und ggf. Namen vorausgesetzt, die vonseiten des Auftraggebers vor Projektstart zu klären sind. AVENTURIX übernimmt dafür keine Haftung (weder vor, während noch nach der Durchführung der Audioproduktion). Dennoch wird der Auftraggeber natürlich informiert, wenn etwas falsch erscheint, mit Bitte um Korrektur.
- 3.5 AVENTURIX haftet nicht für den Inhalt der Produktionen oder für Verletzungen von Leistungsschutzrechten Dritter, insbesondere nicht von Musikverlagen, Künstlern, Rechteinhabern jeglicher Rechte von Musik, Audio-/Soundlogos, Komposition, Text, Bild, für Rechte der GEMA und anderen Musikverwertungsgesellschaften. Die Meldung und Vergütung evtl. GEMA-pflichtiger Titel an die GEMA und das Einholen von Sendeerlaubnissen (sog. „Sync-Recht“) beim Rechteinhaber der Titel (Verlag, Label, etc.) obliegt einzig und alleine dem Auftraggeber. AVENTURIX ist ausdrücklich von dieser Pflicht freigestellt und nicht haftbar. Mit jedem Wunsch des Auftraggebers zur Verwendung z.B. eines Musiktitels liegt im gleichen Zug eine Zusicherung durch den Auftraggeber vor, dass der Auftraggeber alle zur Durchführung seines Auftrages erforderlichen Rechte erworben hat oder sie bis Fertigstellung des Auftrages erworben haben wird. Dies ist ggf. auf Wunsch von AVENTURIX auch vom Auftraggeber nachzuweisen. Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprachaufnahmen verwendet, hat der Auftraggeber alle etwaigen Rechte Dritter zu klären. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller überlassenen Daten, Vorlagen, Texte, Bilder/Fotos, Musiktitel etc. berechtigt ist. Bereits der Wunsch des Auftraggebers z.B. einen Funkspot „mit dem Titel X des Künstlers Y“ zu unterlegen beinhaltet die Versicherung, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Rechte erworben hat, die zur Durchführung seines Auftrages erforderlich sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Nutzung von Musiktiteln, Audio-/Soundlogos oder jeder anderen Art von Tonaufnahmen oder Bildern/Fotos berechtigt sein, so stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. AVENTURIX ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob und in welcher Form der Inhalt in Auftrag gegebener Produktionen gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Rechte seitens der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und können daher auch nicht durch Zahlungen an AVENTURIX abgetreten werden.
- 3.6 Eventuelle Fremdleistungen erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf von AVENTURIX nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Für diese Fremdleistungen übernimmt AVENTURIX keinerlei Haftung und/oder Gewähr.
- 3.7 Terminzusagen zu Bearbeitungs- und sonstigen Vorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen die durch Fremdleistungen entstehen übernimmt AVENTURIX keinerlei Haftung.
- 3.8 Für vom Auftraggeber überlassenes Audio-, Video- oder Sachmaterial kann maximal nur bis zum Materialwert des Ton- / Bild- / Datenträgers und nur bis zur Höchstdauer von drei Monaten nach Rechnungsstellung eine Haftung übernommen werden.
- 3.9 Sind im Rahmen eines Auftrags Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht unmittelbar von AVENTURIX durchführbar sind, haftet AVENTURIX grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen. Im Sinne des Auftraggebers übernimmt AVENTURIX jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Überwachung und Kontrolle solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die anfallenden zu verauslagenden Kosten. AVENTURIX behält sich vor, Kosten für Fremdleistungen ggf. per Vorkasse einzufordern. Im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen AVENTURIX lediglich als Vermittler auftritt, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen AVENTURIX. Die Abrechnung von Fremdleistungen erfolgt in der Regel direkt vom jeweiligen Leistungserbringer, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Entrichtung der gesetzlichen KSK-Abgabe, sofern der jeweilige Auftrag eine solche Abgabe erfordert.

4. Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

4.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte des Textinhalts und der Idee zu dessen Erstellung verbleiben beim Autor des Textes oder ggf. beim Auftraggeber, sollte er diese Rechte besitzen. Die Urheberrechte der durch MUINUS erstellten Kompositionen, Songwritings, Instrumental- und/oder Gesangsaufnahmen sowie Sound Designs und Arrangements, auch der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Audiodateien inklusive der dort verwendeten und ebenfalls von AVENTURIX erstellten Musiken, Atmosphärensounds, Gesangs- und/oder Sprechertexte und weiterer Klänge verbleiben bei AVENTURIX. Die durch AVENTURIX aufgenommenen und bearbeiteten Audioprodukte (Umfang des Tonmaterial) darf in der von AVENTURIX zur Verfügung gestellten, ganzen Form des Tonmaterials unverändert (d.h. ungeschnitten, in voller Länge, nicht klanglich be- oder überarbeitet) vom Auftraggeber verwendet werden. Dies gilt auch in Verbindung mit anderen Kunstwerken (Video oder weitere Audiodateien Dritter) durch den Auftraggeber, sofern dies vor Projektstart von ihm gegenüber AVENTURIX ausdrücklich erklärt bzw. angekündigt wurde. AVENTURIX ist bei jeder Veröffentlichung zu nennen, und zwar je nach seiner erbrachten Leistung (Komponist oder Songwriter und/oder Studiomusiker und/oder Audioproduzent und/oder Sänger und/oder Sprecher).

Sollte der Bedarf seitens des Auftraggebers entstehen, das Tonmaterial in veränderter künstlerischer oder klanglicher Form zu nutzen (bspw. auch gekürzte Versionen), so ist eine Freigabe und Bearbeitung von AVENTURIX nach dessen Ermessen erforderlich (dies bedarf eines separaten Angebotes sowie dessen Annahme und Bestätigung). Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Absprache mit AVENTURIX vor Projektstart sowie eine abweichende Form der Veröffentlichung (in Medium, Ort, Website bzw. Online-Portal und Zeit), die nicht mit AVENTURIX vor Projektstart vereinbart und festgelegt wurde, sowie auch die nicht von AVENTURIX genehmigte Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Tonmaterials ist untersagt bzw. strafbar und verletzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die Urheberrechte. Es gilt in diesem Sinne das allgemein gültige Urheberrechtsgesetz Deutschland.

- 4.2 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten. Dies wird im Falle einer Beauftragung von AVENTURIX zur Erstellung von Eigenkompositionen nicht der Fall sein, lediglich im Falle des Wunsches seitens des Auftraggebers, Werke von Dritten einzubinden, die ggf. unter GEMA-Schutz stehen – was durch den Auftraggeber zu klären und finanzieren ist. AVENTURIX meldet seine Kompositionen und Aufnahmen, die er für dieses Projekt tätigt, nicht bei der Gema an. Somit wird automatisch die Erhebung jeglicher Gema-Gebühren durch Ihn oder durch Dritte ausgeschlossen.

4.3 Nutzungsrechte und Verwertung des Tonmaterials

Bei Erbringung der Leistungspflicht des Auftraggebers, insbesondere der Zahlung wie in Punkt 1.2 beschrieben, überträgt AVENTURIX ihm die Verwertungsrechte des Tonmaterials für die Veröffentlichung im dafür jeweils festgelegten Zeitraum für die ebenfalls dafür festgelegten Medien (TV, Internet, Radio, etc.). Das Material darf in den im Angebot genannten Medien genutzt werden, jedoch ausschließlich in der von AVENTURIX freigegebenen und zur Verfügung gestellten, unveränderten und ganzen Form. Das bedeutet: AVENTURIX überträgt dem Auftraggeber bei urheberrechtlich geschützten Leistungen das urheberrechtliche Nutzungsrecht nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Diese Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Leistungen übertragen. Für die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) ist eine besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Urheberrechte für alle von AVENTURIX im Auftrag erstellten Audioprodukte verbleiben darüber hinaus bei AVENTURIX. Letzterer darf Ausschnitte seiner Audioprodukte (bis 1,5 Minuten Spiellänge) oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen. Das Pressen oder Brennen von Tonträgern, auch das Kopieren auf Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten für den Eigenbedarf des Auftraggebers ist gestattet, jedoch keinesfalls die Weitergabe oder der Verkauf von Tonträgern oder Datenträgern an Dritte ohne die Rücksprache mit AVENTURIX. Eine Missachtung dieser Urheber- und Nutzungsrechte verletzt das Urheber- und Nutzungsrecht und wird strafrechtlich geahndet.

- 4.4 Die Umwandlung des von AVENTURIX zur Verfügung gestellten und für die Verwertung freigegebenen Tonmaterials als komplettes Werk durch den Auftraggeber in ein anderes Dateiformat ist im Nachhinein gestattet, sofern dadurch keine Beschneidung oder kein Eingriff in die Abfolge oder in die künstlerische Gestaltung des Tonmaterials erfolgt. Eventuell damit verbundene Qualitätsverluste liegen nicht in der Verantwortung von AVENTURIX. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die Umwandlung in andere Dateiformate durch AVENTURIX wünscht (dieser Vorgang bedarf ggf. eines separaten Angebotes von AVENTURIX).

5. Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, AVENTURIX mindestens eine Kalenderwoche vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann eine Audioproduktion, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums erscheint bzw. zugänglich gemacht oder gesendet wird, und zwar unter genauer Angabe des Mediums, des Namens des Instituts bzw. der Medienanstalt bzw. des Herausgebers sowie auch des Datums und ggf. der Uhrzeit der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er sie AVENTURIX in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann AVENTURIX 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktagen ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Audioproduzent AVENTURIX von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

6. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz seitens des Auftraggebers ist diese sofort an AVENTURIX mitzuteilen. In diesem Falle steht es im freien Ermessen von AVENTURIX, ob er seine Leistungen fortsetzt oder umgehend einstellt. In jedem Fall behält er seinen Anspruch auf Leistungsentschädigung bzw. auf Gage, sei sie auch bis dato anteilig, plus Ausfallkosten bzw. Ausfallschadenserstattungen. Die Erfüllung der Forderung des Gläubigers wird im Falle einer Insolvenz auch aus der Insolvenzmasse heraus verlangt und zwar in voller Höhe.

7. Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung des von AVENTURIX produzierten Tonmaterials entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum oder Bereich hinaus, oder über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an AVENTURIX zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

8. Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an AVENTURIX als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

9. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mainz in Rheinland-Pfalz, Deutschland.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.